



# AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2023

Hannover, bereitgestellt am 21.09.2023

Nr. 21

|                                                                                                                                                              |              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover</b>                                                                                   | <b>Seite</b> |
| ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Ahmed Bavizadeh                                                                    | 230          |
| ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Thomas Leier                                                                       | 230          |
| ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Hassan Salloum                                                                     | 231          |
| <b>B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b>                                                                                            |              |
| <b>1. Gemeinde Isernhagen</b>                                                                                                                                |              |
| ▶ Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels | 231          |
| <b>2. Stadt Pattensen</b>                                                                                                                                    |              |
| ▶ Öffentliche Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 108A „Nördlich Redener Weg“, 13. Änderung der Stadt Pattensen                                        | 233          |
| <b>C) Sonstige Bekanntmachungen</b>                                                                                                                          |              |
| <b>Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde Steinwedel</b>                                                                                                        |              |
| ▶ 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde in Steinwedel                                            | 235          |
| ▶ Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde in Steinwedel                                                               | 237          |
| <b>Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale</b>                                                                                          |              |
| ▶ Anlage zu § 20 der Friedhofsordnung der Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde Steinwedel                                                                     | 249          |

## A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

### ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Ahmed Bavizadeh

#### An die nachstehende Person

Name: Bavizadeh  
Vorname(n): Ahmed  
Geburtsdatum: 15.10.1986  
letzte bekannte Anschrift:

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 07.09.2023, Aktenzeichen 51.04-03-127363, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o.g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss  
1. Stock, Raum Nr. 13,  
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 21.09.2023

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
gez. Marschall

---

### ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Thomas Leier

#### An die nachstehende Person

Name: Leier  
Vorname(n): Thomas  
Geburtsdatum: 12.08.1979  
letzte bekannte Anschrift: Neustädter Straße 5,  
31848 Bad Münder

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 12.09.2023, Aktenzeichen 51.04-22-052417, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss  
1. Stock, Raum Nr. 13,  
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 21.09.2023

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
gez. Marschall

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Hassan Salloum**

**An die nachstehende Person**

Name: Salloum  
Vorname(n): Hassan  
Geburtsdatum: 14.10.1992  
letzte bekannte Anschrift: An der Königseiche 5,  
30890 Barsinghausen

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 07.09.2023, Aktenzeichen 33.03-451-04-260035, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 33.03 – Aufenthalts- und Asylrecht 2  
1. Stock, Raum Nr. 104,  
Maschstraße 17, 30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 14.09.2023

Der Regionspräsident  
Im Auftrage:  
Heitmann

— — —

---

**B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

---

**1. Gemeinde Isernhagen**

► **Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels**

zwischen der Region Hannover  
vertreten durch den Regionspräsidenten  
Hildesheimer Str. 20  
30169 Hannover  
im Folgenden: Region

und

der Gemeinde Isernhagen  
vertreten durch den Bürgermeister  
Bothfelder Str. 29  
30916 Isernhagen  
im Folgenden: Gemeinde Isernhagen

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

**§ 1**

**Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Gemeinde Isernhagen.
- (2) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsvereinbarungen gelten unabhängig davon, ob die Gemeinde Isernhagen verpflichtet ist, einen Mietspiegel zu erstellen.

## § 2

### **Aufgabenübertragung; Zweckbindung der Daten**

- (1) Die Gemeinde Isernhagen überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB in Verbindung mit der Mietspiegelverordnung. Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten, auch im Hinblick auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, auf die Region über. Die Zuständigkeit für die Anerkennung des Mietspiegels gem. §§ 558c Abs. 1, 558 d Abs. 1 S. 1 BGB verbleibt bei der Gemeinde Isernhagen.
- (2) Die Region als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die erhobenen Daten im gesetzlich geregelten Umfang (derzeit nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII) zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

## § 3

### **Mitwirkungspflicht**

Die Gemeinde Isernhagen verpflichtet sich, die für die Erstellung des Mietspiegels erforderlichen Einzeldaten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Datenlieferung ergibt sich aus Artikel 238 § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

## § 4

### **Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

## § 5

### **Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 6

### **Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

## § 7

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Region und die Gemeinde Isernhagen in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz NStatG sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII vom 27.11.2015 außer Kraft.

Hannover,  
den 04.07.2023

gez. Steffen Krach  
Regionspräsident

Isernhagen,  
den 20.07.2023

gez. Tim Mithöfer  
Bürgermeister

---

## 2. Stadt Pattensen

### ► Öffentliche Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 108A „Nördlich Redener Weg“, 13. Änderung der Stadt Pattensen

Der Rat der Stadt Pattensen hat in seiner Sitzung am 06.07.2023 die 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 108A „Nördlich Redener Weg“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung geht aus der nachfolgenden Zeichnung hervor.

Der Bebauungsplan und seine Begründung können im Rathaus der Stadt Pattensen im Bauamt, Rathausplatz 1, 30982 Pattensen, während der Sprechzeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Region Hannover wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

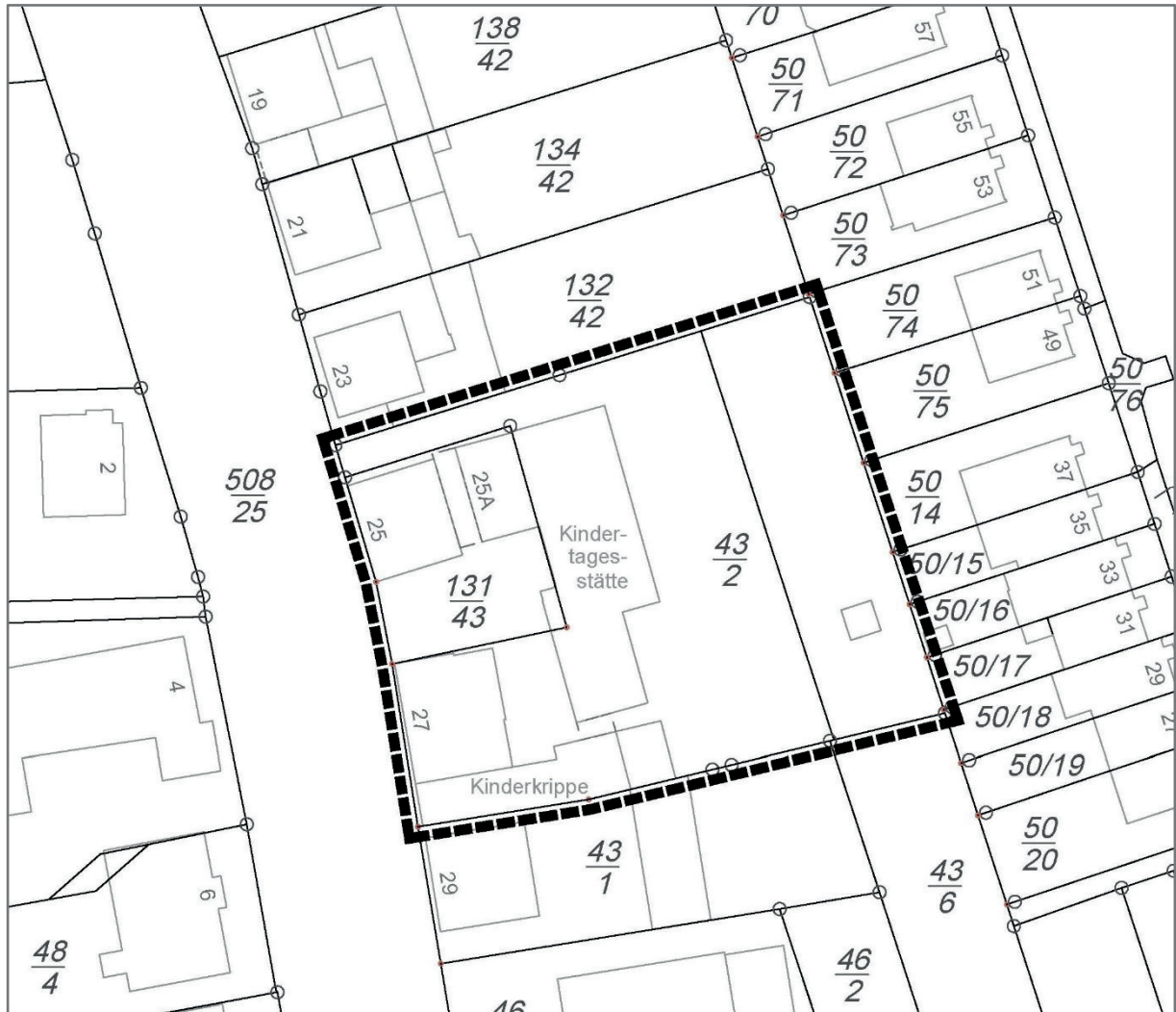
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Sassenburg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadt Pattensen, den 04.09.2023

Die Bürgermeisterin  
gez. Schumann  
Schumann

— — —



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 108A „Nördlich Redener Weg“, 13. Änderung

## C) Sonstige Bekanntmachungen

### Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde Steinwedel

#### ► 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde in Steinwedel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde in Steinwedel für die Friedhöfe in Steinwedel und Ramhorst am 30. August 2023 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 21. Juli 2015 beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Der bisherige § 6 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:

#### 1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

##### 1. Reihengrabstätte:

- a) Nutzungsrecht für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre – je Grabstelle – : 150,00 €
- b) Nutzungsrecht für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.260,00 €
- c) Nutzungsrecht für Urnen für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.000,00 €

##### 2. Wahlgrabstätte:

- a) Nutzungsrecht für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.500,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Grabstelle – : 50,00 €

##### 3. Urnenwahlgrabstätte:

- a) Nutzungsrecht für 30 Jahre – für bis zu 3 Urnen – je Grabstätte – : 1.620,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Grabstätte – : 54,00 €

##### 4. Urnenrasengrabstätte:

- a) Nutzungsrecht für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.800,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Grabstelle – : 60,00 €

Die Kosten der Grabplatte (inkl. Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

##### 5. Rasenwahlgrabstätte:

- a) Nutzungsrecht für eine Sargbestattung für 30 Jahre – je Grabstelle – : 2.610,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Grabstelle – : 87,00 €

Die Kosten der Grabplatte (inkl. Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

##### 6. Rasenreihengrabstätte mit Pflanzstreifen:

- a) Nutzungsrecht für eine Sargbestattung für 30 Jahre – je Grabstelle – : 2.550,00 €

Die Kosten für das Grabzeichen werden direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der nutzungsberechtigten Person abgerechnet.

##### 7. Rasenpartnergrabstätte mit Pflanzstreifen (einmal verlängerbar):

- a) Nutzungsrecht für 30 Jahre – je Doppelgrabstelle – : 4.050,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Doppelgrabstelle – : 135,00 €

Die Kosten für das Grabzeichen werden direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der nutzungsberechtigten Person abgerechnet.

##### 8. Urnenreihengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage „Altes Familiengrab“:

- a) Nutzungsrecht für 30 Jahre – je Grabstelle – : 2.220,00 €

Die Kosten der Bronzetafel (inkl. Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

##### 9. Partnerurnengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage „Altes Familiengrab“ (einmal verlängerbar):

- a) Nutzungsrecht für 30 Jahre – je Doppelgrabstelle – : 3.720,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Doppelgrabstelle – : 124,00 €

Die Kosten für das Grabzeichen (inkl. Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

## 10. Reihengrabstätte im Rasengräberfeld (Ramhorst):

- a) Nutzungsrecht für Sargbeisetzungen für 30 Jahre – je Grabstelle – : 2.610,00 €
- b) Nutzungsrecht für Urnenbeisetzungen für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.800,00 €

Die Kosten der Bronzeplatte (inkl. Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

## 11. Partnergrabstätte im Rasengräberfeld (Ramhorst) (einmal verlängerbar):

### 11.1.

- a) Nutzungsrecht für Sargbeisetzungen für 30 Jahre – je Doppelgrabstelle – : 5.220,00 €
- b) Nutzungsrecht für Urnenbeisetzungen für 30 Jahre – je Doppelgrabstelle – : 3.600,00 €

### 11.2.

- a) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes für Sargbeisetzungen – je Doppelgrabstelle – : 174,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes für Urnenbeisetzungen – je Doppelgrabstelle – : 120,00 €

Die Kosten für das Grabzeichen (inkl. Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

## 12. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 2b und 5b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Gebühren für die Bestattung:

Die Gebühren umfassen neben der eigentlichen Bestattung (Hauptleistung) auch die anfallenden Nebenkosten für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

## 1. für eine Sargbestattung

- a) Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: 500,00 €
- b) Samstagszuschlag bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 200,00 €

## 2. für eine Urnenbestattung

- a) je Bestattungsfall: 350,00 €
- b) Samstagszuschlag bei Urnenbestattungen: 150,00 €

Sofern anlässlich der Bestattung Arbeiten erforderlich werden, die den üblichen Aufwand überschreiten, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlichen entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

## III. Verwaltungsgebühren:

- 1. Für die Prüfung der Anzeige zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals: 75,00 €
- 2. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 90,00 €
- 3. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit für stehende Grabmale bei der Verlängerung von Nutzungsrechten – für jedes Jahr der Verlängerung: 3,00 €
- 4. Für die Bearbeitung eines Antrages auf vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes einer Grabstätte: 7,00 €

## IV. Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle / Kirche:

- 1. für die Benutzung der Aussegnungshalle / Kirche in Steinwedel – je Bestattungsfall: 160,00 €
- 2. für die Benutzung des Glockenturms in Ramhorst – je Bestattungsfall: 40,00 €

Wir weisen grundsätzlich daraufhin, dass zusätzliche Kosten durch den Bestatter entstehen können.

## V. Gebühren für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes einer Grabstätte vor Beendigung der Ruhezeit:

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte werden Gebühren für die Herrichtung (Arbeitsaufwand, Erde, Rasensaat etc.) und eine Pflegepau-schale pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben:



### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

### IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Urnenreihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen
  - § 16a Rasensarggrabstätten
  - § 16b Urnenrasengrabstätten
  - § 16c Rasenreihengrabstätten mit Pflanzstreifen
  - § 16d Urnenrasengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Altes Familiengrab“
  - § 16e Rasengrabstätten im Rasengräberfeld (Ramhorst)
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

### V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

### VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

### VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

### VIII. Trauerfeiern

- § 27 Benutzung der Friedhofskapelle / Aussegnungshalle

### IX. Haftung und Gebühren

- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren

### X. Schlussvorschriften

- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde Steinwedel in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 14/4 Flur 3 und Flurstück 116/42 Flur 6 Gemarkung Steinwedel in Größe von insgesamt 1.61.29ha und 0.26.00ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde Steinwedel.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde Steinwedel und der Stadt Lehrte mit den Ortsteilen Steinwedel, Aligse und Ramhorst hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Grabstätte ist unabhängig von der Bestattungsart örtlich klar abgegrenzt und einer verstorbenen Person zugeordnet.
- (5) Um sicherzustellen, dass der Friedhof auch durch Erscheinungsbild und Gestaltung seiner christlichen Aufgabe und der dahinterstehenden Botschaft einschließlich dem Erhalt der Schöpfung dient, obliegt die Pflege aller Flächen, die nicht zu einer örtlich abgegrenzten Grabstelle gehören, vor, während und nach der Bestattung ausschließlich der Friedhofsträgerin. Sie kann diese Aufgaben an Dritte übertragen.

#### § 2

#### Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern\*innen sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### § 3

#### Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Piekätsfrist vergangen ist.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer\*innen – zu befahren,
  - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
  - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

## **§ 6 Dienstleistungen**

- (1) Dienstleistungserbringer\*innen (Bildhauer\*innen, Steinmetz\*innen, Gärtner\*innen, Bestatter\*innen und sonstige Gewerbebetreibende) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer\*innen, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind. Die Dienstleister\*innen bzw. deren Leitung haben auf Verlangen der Friedhofsverwaltung den Meisterbrief, Eintragung in die Handwerksrolle, Arbeitsgenehmigung und den Nachweis einer Haftpflichtversicherung vorzulegen.

In Fällen, in denen die Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof der Friedhofsträgerin, bzw. der Friedhofsverwaltung vorbehalten ist, dürfen Dienstleistungserbringer\*innen ausschließlich tätig werden, wenn ein entsprechender Auftrag durch die Friedhofsträgerin erteilt wurde. Eine Auftragserteilung durch Grabnutzungsberechtigte oder Dritte ist in diesen Fällen unzulässig.

- (3) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der/die Gewerbebetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm/ihr danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Dritter ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer\*innen dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern\*innen dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer\*innen haften gegenüber der Friedhofsträgerin für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### **§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urne**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändert oder die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Särgе dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särgе ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräben sind nur Metallsärgе oder Holzsärgе mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

- (6) Für Urnenbestattungen dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind oder die nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändern.

## § 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.  
(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

## § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.  
(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Antragsberechtigt ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.  
(3) Leistungen zu Umbettungen, innerhalb oder außerhalb der Ruhezeit, sind ausschließlich durch die Friedhofsträgerin vorzunehmen, um die Sicherheit der umseitigen Gräber zu gewährleisten.  
(4) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.  
(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.  
(6) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## IV. Grabstätten

### § 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| a) Reihengrabstätten      | (§ 12), |
| b) Urnenreihengrabstätten | (§ 13), |
| c) Wahlgrabstätten        | (§ 14), |

- |                                                             |         |
|-------------------------------------------------------------|---------|
| d) Urnenwahlgrabstätten                                     | (§ 15), |
| e) Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen | (§ 16). |

- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. In anderen Fällen bedarf es der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- |                                                                  |                                                  |
|------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| a) für Särge von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | Breite: 0,90 m,                                  |
| Länge: 1,00 m                                                    | für Särge von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: |
| Länge: 2,25 m                                                    | Breite: 1,00 m,                                  |
| b) für Urnen in Urnenwahlgrabstätten:                            |                                                  |
| Länge: 0,75 m                                                    | Breite: 1,00 m,                                  |
| c) für Urnen in Rasenurnengrabstätten:                           |                                                  |
| Länge: 0,50 m                                                    | Breite: 0,50 m,                                  |
| d) für Urnen in Gemeinschaftsanlagen:                            |                                                  |
| Länge: 0,50 m                                                    | Breite: 0,50 m.                                  |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche

0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsträgerin entfernt werden, behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, die dadurch entstehenden Kosten sich von der nutzungsberechtigten Person erstatten zu lassen. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## § 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Mindestens drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit einer Reihengrabstätte wird die nutzungsberechtigte Person schriftlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld zum Abräumen nach § 25 Abs. 2 der Friedhofsordnung aufgefordert.

## § 13 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

## § 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre bis maximal 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigten Personen und folgende Angehörige, nachstehend bestattungsberechtigte Personen genannt, bestattet werden:
  - a) Ehegatte,
  - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
  - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
  - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) Eltern,
  - f) Geschwister,
  - g) Stiefgeschwister,
  - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines schriftlichen Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person teilt der Friedhofsverwaltung schriftlich mit, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht

an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

- (6) Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

### **§ 15 Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit drei Grabstellen zur Bestattung je einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

### **§ 16 Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen**

- (1) Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattungen in einer einheitlich gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage, die mit Rasen und / oder einer anderen bodendeckenden Bepflanzung angelegt sind. Diese Grabstätten werden als Reihengrabstätte mit einer Grabstelle, als Wahlgrabstätte mit einer Grabstelle oder als Doppelgrabstätte mit zwei Grabstellen von der Friedhofsverwaltung vergeben.

Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlagen inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Die Pflege erfolgt im nötigen und vertretbaren Umfang. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlage besteht nicht.

Das Betreten und Begehen der Grabanlagen ist nur auf gekennzeichneten Wegen bzw. außerhalb der Bestattungsfläche gestattet.

Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung auf der Grabstätte für die Dauer von maximal 6 Wochen möglich, jedoch nach Herrichtung der Grabstätte nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen gestattet. Nach Ermessen der Friedhofsverwaltung werden Kränze und Grabschmuck entschädigungslos geräumt.

- (2) Nutzungsrechte werden anlässlich einer Bestattung für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Das Nutzungsrecht umfasst das Abräumen der Kränze und des Grabhügels, die Herstellung und dauerhafte Unterhaltung der Grabanlage sowie die Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit, jedoch nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstätte und nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als zur jeweiligen Grabanlage (siehe §§ 16a – 16e) beschriebenen Grabmals.

Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen endet mit Ablauf der Ruhezeit. Das Nutzungsrecht an Partnergrabstätten und Partnerurnengrabstätten ist im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die gesamte Grabstätte zu verlängern. Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der zweiten Ruhezeit.

Die zusätzliche Bestattung einer Urne auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Rasensarggrabstätten nach § 16a; hier ist eine zusätzliche Bestattung einer Urne nach erfolgter Genehmigung durch die Friedhofsträgerin gestattet.

- (3) Grabanlage und Grabzeichen

Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten.

Auf das vorgegebene Grabzeichen zur jeweiligen Gemeinschaftsgrabanlage (§§ 16a – 16e) kann nicht verzichtet werden.

Der Beschaffungsweg des Grabzeichens ist in dem Absatz zur jeweiligen Grabart geregelt.

Die Kosten für die entsprechenden Grabzeichen werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

- (4) Das Abräumen von Gemeinschaftsgrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

### **§ 16a Rasensarggrabstätten**

- (1) Rasensarggrabstätten werden als Wahlgrabstätte mit einer Grabstelle oder als Doppelgrabstätte mit zwei Grabstellen für Sargbestattungen anlässlich einer Bestattung vergeben.
- (2) Jede Grabstelle erhält ein einheitlich gestaltetes Grabmal als Rasengrabplatte mit den Maßen (Länge x Breite) 45 cm x 35 cm und mit Inschrift von Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen zu versehen. Diese Leistung ist ausschließlich durch die Friedhofsträgerin zu erbringen, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Der Auftraggeber für die Bestattung in einer Rasengrabstätte hat sich zur Übernahme der Kosten schriftlich zu verpflichten. Die Kosten für das Grabzeichen werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

Das Grabzeichen wird am Kopfende mittig der Grabstelle bündig mit dem Boden eingesetzt.

- (3) Auf den Rasengräbern sind Kränze, Trauergebinde, Blumenschmuck und anderer Grabschmuck nicht erlaubt. Lediglich am Ewigkeitssonntag (Totensonntag) können kleinere Sträuße oder ähnliches direkt auf die Grabplatte gelegt werden.

### **§ 16b Urnenrasengrabstätten**

- (1) Urnenrasengrabstätten werden als Wahlgrabstätte mit einer oder mehreren Grabstellen für Urnenbestattung anlässlich einer Bestattung vergeben.
- (2) Jede Grabstelle erhält ein einheitlich gestaltetes Grabmal als Rasengrabplatte mit den Maßen (Länge x Breite) 45 cm x 35 cm und mit Inschrift von Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen zu versehen. Diese Leistung ist ausschließlich durch die Friedhofsträgerin zu erbringen, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Der Auftraggeber für die Bestattung in einer Rasengrabstätte hat sich zur Übernahme der Kosten schriftlich zu verpflichten. Die Kosten für das Grabzeichen werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

Das Grabzeichen wird direkt auf der Grabstelle bündig mit dem Boden eingesetzt.

- (3) Auf den Rasengräbern sind Kränze, Trauergebinde, Blumenschmuck und anderer Grabschmuck nicht erlaubt. Lediglich am Ewigkeitssonntag (Totensonntag) können kleinere Sträuße oder ähnliches direkt auf die Grabplatte gelegt werden.

### **§ 16c Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen**

- (1) Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen werden als Rasenreihengrabstätte mit einer Grabstelle für eine Sargbestattung bzw. als Rasenpartnergrabstätte mit einer Doppelgrabstelle für Sarg- und Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.
- (2) Jede Grabstelle ist mit einem Grabmal als Kissenstein mit den Maßen (Länge x Breite) nicht größer als 50 cm x 50 cm und mit Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen zu versehen.

Jede Partnergrabstätte ist mit einem Grabmal als Kissenstein mit den Maßen (Länge x Breite) nicht größer als 80 cm x 50 cm und mit Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen zu versehen.

Die Bestellung des Grabzeichens ist durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 20 und § 24 zu beachten. Die Kosten für das Grabzeichen werden direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der Nutzungsberechtigten Person abgerechnet.

Das Grabzeichen wird halb liegend ohne Fundament als Kissenstein in den Pflanzstreifen eingesetzt.

Die Kosten für ein weiteres Grabzeichen (inkl. Gravur) werden anlässlich der 2. Beisetzung ebenfalls direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der Nutzungsberechtigten Person abgerechnet.

### **§ 16d Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Altes Familiengrab“**

- (1) Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Altes Familiengrab“ werden als Urnenreihengrabstätte mit einer Grabstelle oder als Partnerurnengrabstätte mit zwei Grabstellen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.
- (2) Die Namensnennung erfolgt durch einheitliche Bronzetafeln mit Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbejahr, die an den vorhandenen Familiengrabstein angebracht werden.
- (3) Grabzeichen werden von der Friedhofsverwaltung beauftragt. Die Friedhofsträgerin sorgt für die Anfertigung der Bronzetafel mit Namen und Sterbedaten. Diese Leistung ist ausschließlich durch die Friedhofsträgerin zu erbringen, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Der Auftraggeber

ber für die Bestattung in einer Urnengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage „Altes Familiengrab“ hat sich zur Übernahme der Kosten schriftlich zu verpflichten. Die Kosten für das Grabzeichen werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

Die Kosten einer weiteren Bronzetafel (inkl. Gravur) werden anlässlich der 2. Beisetzung ebenfalls auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

#### **§ 16e**

##### **Rasengrabstätten im Rasengräberfeld (Ramhorst)**

- (1) Rasengrabstätten im Rasengräberfeld werden als Reihengrabstätte mit einer Grabstelle bzw. als Partnergrabstätte mit zwei Grabstellen für Sarg- und Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.
- (2) Die Namensnennung erfolgt durch einheitliche Bronzeplatten in Form eines Eichenblattes mit Vornamen, Nachnamen sowie Sterbejahr, die an dem vorhandenen Gedenkstein (Naturfindling) angebracht werden.
- (3) Grabzeichen werden von der Friedhofsverwaltung beauftragt. Die Friedhofsträgerin sorgt für die Anfertigung der Bronzeplatten mit Namen und Sterbedaten. Diese Leistung ist ausschließlich durch die Friedhofsträgerin zu erbringen, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Der Auftraggeber für die Bestattung in einer Rasengrabstätte im Rasengräberfeld hat sich zur Übernahme der Kosten schriftlich zu verpflichten. Die Kosten für das Grabzeichen werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

Die Kosten einer weiteren Bronzetafel (inkl. Gravur) werden anlässlich der 2. Beisetzung ebenfalls auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

#### **§ 17**

##### **Rückgabe von Grabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In genehmigten Ausnahmefällen ist die anschließende Rasenpflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit ausschließlich der Friedhofsträgerin zu überlassen. Außerdem behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, anfallende Kosten in diesem Zusammenhang

der Nutzungsberechtigten Person in Rechnung zu stellen. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebühren-erstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.
- (4) Ist der/die Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit durch Anschreiben und öffentliche Bekanntmachung nicht mehr zu ermitteln, fällt das Nutzungsrecht an die Friedhofsträgerin zurück.
- (5) Eine vorzeitige Rückgabe von Grabstätten nach § 12, 13, 14 und 15 ist frühestens fünf Jahre vor Ablauf der Ruhezeit möglich. Es wird eine Gebühr gemäß § 6 Ziffer V. der Friedhofsgebührenordnung erhoben. Die Herrichtung und Pflege der zurückgegebenen Grabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen.

#### **§ 18**

##### **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

#### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

#### **§ 19**

##### **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

#### **§ 20**

##### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher\*innen in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
  - (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
  - (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsträgerin auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umliegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
  - (5) Einzelheiten zur Gestaltung von Grabstätten regelt die Anlage „Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten und Grabmale“. Die Richtlinien sind Teil der Friedhofsordnung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
  - (4) Die Entfernung von ordnungswidrigem Grabschmuck kann von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu entfernen oder entfernen zu lassen.
  - (5) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
  - (6) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden zu treffen, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden.
  - (7) Bei Zerstörung oder Beschädigung der gärtnerischen Anlage oder des Grabmals durch höhere Gewalt oder Vandalismus ist die Friedhofsverwaltung nicht zur Herstellung des vorherigen Zustands verpflichtet.

## § 22

### Grabpflege, Grabschmuck

## VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

### § 21

#### Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
  - (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, sofern sich die Friedhofsträgerin diese Aufgaben nicht selbst vorbehalten hat. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
  - (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
  - (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
  - (4) Zum Schutz der Moore ist die Verwendung torfhaltiger Erde und Blumenerde nicht gestattet.
  - (5) Das Aufstellen von solarbetriebenen oder batteriebetriebenen Kerzen, Leuchten oder Lichterketten ist nicht gestattet.

### **§ 23 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor die Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Auftrag zu geben. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege der Grabstätte hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen zu lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen zu lassen. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemäßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der/die Steinmetz\*in oder sonstige Dienstleistungserbringer\*innen (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA-Grabmal vorzulegen.

- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer\*innen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA-Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer\*innen müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 4.

#### **§ 25 Entfernung**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

#### **§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

### **VIII. Trauerfeiern**

#### **§ 27**

#### **Benutzung der Aussegnungshalle und der St.-Petri Kirche**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Aussegnungshalle auf dem Friedhof in Steinwedel und der Glockenturm auf dem Friedhof in Ramhorst zur Verfügung.
- (2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier die St.-Petri Kirche zur Verfügung. Besondere Ausnahmen werden durch den Kirchenvorstand entschieden.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### **IX. Haftung und Gebühren**

#### **§ 28 Haftung**

- (1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.
- (2) Für Schäden an Einrichtungen und Anlagen, die durch minderjährige Kinder verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

#### **§ 29 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

### **X. Schlussvorschriften**

#### **§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung nebst Änderungen der Kirchengemeinde außer Kraft.

Steinwedel, den 30. August 2023

Der Kirchenvorstand:

|                 |       |                    |
|-----------------|-------|--------------------|
| Vorsitzender    |       | Kirchenvorsteherin |
| gez. B. Rohloff | L. S. | gez. K. Kuhlitz    |

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 8. September 2023

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrage  
gez. Rust  
Bevollmächtigte des KKV

— — —

## **Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

### **► Anlage zu § 20 der Friedhofsordnung der Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde Steinwedel**

#### **I. Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
- (4) Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken auf den Grabstätten ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.
- (5) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (7) Es ist gestattet, die Grabstätten und Grabstellen mit festem Material einzufassen. Einfassungen aus Beton oder Holz sind nicht gestattet.
- (8) Auf allen Grabstätten ist ausschließlich die Verwendung von torffreier Blumenerde erlaubt.
- (9) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe und wasserundurchlässiger Folien und ähnlichem sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht gestattet.
- (10) Alle Gewächse sind grundsätzlich in die Erde zu pflanzen, Pflanzenschalen auf den Grabplatten müssen vermieden werden.
- (11) Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen und ähnliches sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
- (12) Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
- (13) Auf Rasengräbern sind Kränze, Trauergebinde und Blumenschmuck nicht erlaubt. Lediglich am Ewigkeitssonntag können kleinere Sträuße o.ä. direkt auf die Namensplatte gelegt werden.
- (14) Das Aufstellen von solarbetriebenen oder batteriebetriebenen Kerzen, Leuchten oder Lichterketten ist nicht gestattet.

## II. Gestaltung der Grabmale

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher\*innen in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- (2) Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales in unauffälliger Weise gestattet.
- (3) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (4) Bei der Auswahl der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
- (5) Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
- (6) Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
- (7) Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
  - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
  - b) durch schöne Form,
  - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
  - d) durch gute Schriftform und Schriftverleihung.
- (8) Grabmale bei Reihengräbern sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgräbern sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
- (9) Für Grabmale aus Holz gelten die gleichen Bestimmungen wie für stehende Grabmale. Die Schrift muss fest mit dem Werkstoff verbunden sein, Namensschilder aus Buntmetall, Keramik oder anderen Stoffen, die nur geschraubt werden, sind nicht erlaubt.
- (10) Nicht gestattet sind:
  - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 7 behandelter Zementmasse,
  - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
  - c) das Anstreichen von Grabmalen.
- (11) Grabmale und andere Anlagen sind in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

Steinwedel, den 30. August 2023

---

**Herausgeber und Verlag**  
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,  
30169 Hannover  
Telefon: (0511) 616 - 46 451  
E-Mail: [amtsblatt-rh@region-hannover.de](mailto:amtsblatt-rh@region-hannover.de)  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

**Erscheinungstermin**  
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
  
**Redaktionsschluss**  
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:  
[bekanntmachungen.region-hannover.de](http://bekanntmachungen.region-hannover.de)  
oder scannen Sie den QR-Code